

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6a Abs. 1 BauGB
zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.44 -Fahrrad-/Alt-Walsum- der Stadt Duisburg

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Erkenntnisse und Ergebnisse der Fachgutachten und vorliegender Untersuchungen wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht, der als gesonderter Teil der Begründung beigefügt ist, dargelegt und ausgewertet.

Zur Ermittlung der beeinträchtigten Umweltbelange und des voraussichtlichen Untersuchungsaufwandes fand gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 08.06.2018 ein Scoping-Termin, auch zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 1240, statt. Hierbei wurden Untersuchungsbedarf und -umfang der Fachgutachten festgelegt.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB – zugleich Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) – erfolgte am 30.10.2018 (DS 18-1024).

Seitens der Öffentlichkeit ging im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.44 eine Stellungnahme bzgl. der Themen Trassenführung, Geltungsbereich, LKW-Stellplätze und Immissionsschutz ein.

Der Rat der Stadt hat am 19.09.2022 die öffentliche Auslegung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.44 beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde am 14.10.2022 bekannt gemacht und in der Zeit vom 24.10.2022 bis 06.12.2022 einschließlich durchgeführt.

Seitens der Öffentlichkeit ging im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.44 eine Stellungnahme bzgl. der Themen Trassenalternativen, Klimaschutz, Naturschutz, Verkehr, Immissionen sowie Flächeninanspruchnahme ein.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 22.05.2018 bis 29.06.2018.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 14.04.2022 bis 27.05.2022.

Nach der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde die Begründung ergänzt. In die Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung sind aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen Ergänzungen vorgenommen worden, welche insbesondere die Leitungen als gebietsspezifische Bindungen betreffen. Der Aufhebungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf der planfestgestellten Fernwärmeleitung der Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH vom 06.06.2022 wurde ebenfalls ergänzt. Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung blieben unverändert.

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4 a Abs. 3 BauGB erfolgte - parallel zur öffentlichen Auslegung - in der Zeit vom 24.10.2022 bis 06.12.2022.

Nach der erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4 a Abs. 3 BauGB wurde die Begründung ergänzt. In die Begründung zur FNP-Änderung ist aufgrund des am 18.10.2022 eingegangenen Freistellungsbescheides die Information zur festgestellten Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG ergänzt worden. Das Ergebnis des RVR als Regionalplanungsbehörde vom 18.07.2022 zur

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG NRW wurde ebenfalls ergänzt. Weiterhin sind Inhalte zum BRPH aufgenommen worden, um dessen erfolgte Beachtung bzw. Berücksichtigung im Planverfahren herauszustellen. Die Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung blieben unverändert.

4. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Wesentliches Ziel der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung ist die Änderung der Verkehrsführung im Sinne der Darstellung für den sonstigen örtlichen und überörtlichen Verkehr. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.44 galt es die durch die Verlagerung der sonstigen örtlichen und überörtlichen Verkehre verursachten Mehrbelastungen an den anliegenden Bereichen zugunsten einer Entlastung der derzeit belasteten Bereiche und der dort lebenden Bevölkerung gegeneinander abzuwägen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden alternative Trassenführungen geprüft. Zur gewählten Trassenführung boten sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie der verfügbaren Flächen jedoch keine Alternativen an.

Duisburg, den 24.04.2023